

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 30 (1943)

Heft: 19

Rubrik: Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. Kriegsteuerungszulagen für das Jahr 1944. Nach dem grossrätslichen Dekret vom 30. November 1943 erhalten die ständig und ausschliesslich im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrpersonen für das Jahr 1944 folgende Kriegsteuerungszulagen:

1. Eine Grundzulage, betragend bei einem

Jahreseinkommen (Barbesoldung und Naturalbezüge)	Für Ledige mit Unter- stützungs- pflichten	Für Ledige ohne Unter- stützungs- pflichten	Fr.	Fr.	Fr.
bis u. mit Fr. 5200.—	960.—	640.—	480.—		
über Fr. 5200.—	900.—	600.—	450.—		

Für die Feststellung der Unterstützungs pflicht sind die Vorschriften der Lohn- und Verdienst ersatzordnung massgebend.

2. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene erhalten zudem eine zusätzliche, ausserordentliche Kinderzulage für alle Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, von je Fr. 100.— für die drei ersten und von je Fr. 110.— für die übrigen Kinder.

Der Regierungsrat kann Beamten, Angestellten und Arbeitern und Lehrpersonen, die in einem dauernden, aber nicht ausschliesslichen Anstellungsverhältnis zum Staate stehen, sowie andern Funktionären, die er ganz oder zum Teil besoldet, angemessene Teuerungszulagen bewilligen. (Dies gilt z. B. für Arbeitslehrerinnen. Ein bezüglicher Regierungsratsbeschluss ist für die nächste Zeit zu erwarten.)

Die Grundzulagen und Kinderzulagen für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen tragen zu drei Vierteln der Kanton und zu einem Viertel die Gemeinden.

Die Grundzulagen werden in Monatsbetreffnissen zusammen mit der ordentlichen Besoldung, die ausserordentlichen Kinderzulagen in vier Raten je auf Quartalsende ausbezahlt.

Die Berechtigung zum Bezuge von Kinderzulagen beginnt mit dem der Geburt des Kindes folgenden Quartal, sie hört auf mit dem nach Erreichung des 18. Altersjahres folgenden Quartal.

Die Berechtigung zum Bezuge für die Verheirateten festgesetzten Grundzulage beginnt mit dem der Verheiratung folgenden Monat.

Vor ein paar Monaten machte der Erziehungsrat darauf aufmerksam, dass für die Anschaffung des Schweiz. Schulwandbilderwerkes im Kanton ein gewisser Kredit vorhanden sei, der von Gemeinden beansprucht werden könne. Nun teilt die Erziehungsratskanzlei mit, dass bis heute noch sehr wenige Anmeldungen eingelaufen seien und daher die Frist zur Anmeldung verlängert werde!

Das Internationale Rote Kreuz liess um Weihnachten herum an alle Schulen einen Weihnachtsbrief verteilen. Die Lehrerschaft möge diesen Brief als Veranlassung nehmen, um die Schüler erneut auf die segensreiche Arbeit dieser grossen Organisation aufmerksam zu machen, und mit den Schülern überlegen, wie im Rahmen des Möglichen durch die Kinder dem Roten Kreuze geholfen werden könne, damit es seine segensreiche Tätigkeit fortsetzen, ja noch vertiefen könne.

Lehrer, die militärisch befördert oder umgeteilt werden, haben dies unverzüglich dem Erziehungsdepartement mitzuteilen, damit ihre militärische Einheit und der entsprechende Grad vorgemerkt werden können.

Couponsammlungen für Schülerspeisungen. Ausschluss von Traubenkunsthonig. Infolge Aufnahme eines beschrifteten Coupons „Traubenkunsthonig“ auf den LK pro Januar 1944 ist es notwendig, darauf hinzuweisen, dass Traubenkunsthonig aus Bewirtschaftungsgründen nicht in die Couponsammlung für Schülerspeisungen aufgenommen werden kann. Wir bitten, den zuständigen Schulbehörden von dem generellen Ausschluss dieser Coupons zur Umrechnung in Mc. auf FU 2 Kenntnis zu geben.

Schülerspeisungen. Ausfertigung des Formulars FU 2. Vorgekommene Unzulänglichkeiten veranlassen uns, auf folgende Grundsätze aufmerksam zu machen. Gemäss Ziff. III/4a des Kr. L 247 sind die eingesammelten Coupons vor Gültigkeitsablauf einzureichen. Sie gelten noch als während der Gültigkeitsdauer eingereicht, wenn der Briefumschlag den Poststempel des letzten Gültigkeitstages trägt.

Die Kontrolle der eingehenden Formulare FU 2 ergibt jedoch, dass verschiedentlich auch nach Ablauf dieser Frist und somit verfallene und ungültig gewordene Coupons eingereicht und von den Rationierungsstellen zur Umrechnung entgegengenommen werden. Es kommt sogar vor, dass einzelne Formulare überhaupt kein Einrechedatum tragen. Wir müssen uns vorbehalten, solche Formulare wieder zurückzusenden und Zuteilungen, die auf Grund von ungültigen Coupons gemacht wurden, als Vorbezug zu taxieren, der nachträglich mit gültigen Coupons gedeckt oder mit dem nächsten ordnungsgemäss eingereichten Bezugsantrag verrechnet werden muss.

Es ist auch auf mangelhafte Eintragungen von notwendigen Daten hinzuweisen, die Veranlassung zur Rücksendung und Vervollständigung der Formulare FU 2 geben.

Wir bitten, die zuständigen Schulbehörden auf die Verhinderung solcher Unzulänglichkeiten aufmerksam zu

machen, um damit die für alle beteiligten Organe entstehende unnötige Mehrarbeit zu verhüten.

Uri. Die Sektion Uri K L V S. versammelte sich am 15. Dezember 1943 in Altdorf. Unser Präsident, Kollege Hans Ziegler von Göschenen, durfte eine — unter der heute obwaltenden Pflicht der Wehrbereitschaft — grosse Zahl Pädagogen aus den Talschaften Uris, sowie viele Herren des geistlichen Standes und eine offizielle Vertretung des hohen Erziehungsrates begrüssen. — Der geschäftliche Teil fand rasche Erledigung. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Referat des H. H. Prof. Dr. Mühlebach, Luzern, über „Kultur und Schule“. Die vorzüglichen Ausführungen des bestbekannten Redners vermittelten der dankbaren Zuhörerschaft abgeklärte Begriffe über das Wesen der Kultur, namentlich der christlichen Kultur. Letztere muss gepflegt werden, wobei der verantwortungsbewusste Lehrer die Schulstube als Pflanzstätte christlicher Einstellung benützt. Die Darbietungen des bekannten Referenten waren nach Form und Inhalt meisterhaft und vermochten uns über eine Stunde im Banne zu halten. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn allgemein der Wunsch geäussert wurde, H. H. Dr. Mühlebach bei späterer Gelegenheit wieder hören zu dürfen.

Im Anschluss an das Referat widmete Herr Kollege Staub sen. der „Schweizer Schule“ mit ihrem Bekenntnis zur christlichen Kultur überzeugende Worte. Haltet und lestet die Sch. Sch.; sie steht auf hoher Warte und hat über die Grenzen der Heimat hinaus eine grosse Mission zu erfüllen!

K. U.

Solothurn. *Lueg nit verbry*. Wie gewohnt reichhaltig und vielseitig orientierend ist der von Bezirkslehrer Albin Bracher, Biberist, im Verlag Werner Habegger, Dierendingen, herausgegebene Kalender „*Lueg nit verbry*“ in seinem 19. Jahrgang (des Eidgenössischen National-Kalenders 113. Jahrgang) erschienen. Dieser empfehlenswerte Kalender vermittelt stets wertvolle Kost, und der eifrige Kalendermann im Lehrerberufe versteht es immer wieder, vorzügliche Mitarbeiter heranzuziehen und den Kalender auch in den Dienst der staatsbürgerlichen Aufklärung im weitesten Sinn zu stellen. Diesmal wird der Bundespräsident für das Jahr 1944, Dr. Walter Stampfli, durch verschiedene bemerkenswerte Beiträge geehrt. Der vierte solothurnische Bundesrat (Josef Munzinger, Bernhard Hammer, Hermann Obrecht und nun Walter Stampfli), der am 15. Dezember 1943 höchst ehrenvoll zum Bundespräsidenten gewählt wurde, wuchs in der ennetbirgischen Gemeinde Büren auf, in der zur Jugendzeit des heutigen Bundespräsidenten hervorragende Lehrkräfte sowohl an der Primar-, wie an der Bezirksschule tätig waren. Verschiedene lesenswerte Aufsätze frischen interessante Reminiszenzen auf, und Dr. Walter Stampfli's Persönlichkeit wird aufschlussreich beleuchtet.

Herr Dr. med. M. Tramer, Solothurn, beantwortet tiefschürfend die vielgestellte Frage: „Warum versagen Kinder in der Schule?“ — Gewiss werden auch zahlreiche Lehrkräfte zur neuesten Ausgabe des „*Lueg nit verbry*“ greifen und sich im sorgfältig zusammengetragenen Text vertiefen. Dieser Kalender könnte keinen bessern Namen tragen!

O. S.

St. Gallen. (:Korr.) Ein erziehungsrätliches Kreis schreiben im Januar-Schulblatt erinnert an das Verhältnis zwischen Mundart und Schriftsprache im Unterricht der Primarschule. Es rügt, dass dem Lehrplan zu wenig nachgelebt werde, der als ein Ziel der 2. Primarklasse: Ueberleitung von der Mundart in die Schriftsprache bezeichnet. Statt dessen mussten die Erziehungsbehörden dann und wann die Feststellung machen, dass oft noch die Lehrer der Primaroberstufe ihren Unterricht im Dialekt erteilen. Die Forderung des erziehungsrätlichen Uekas schliesst nicht aus, dass die Mundart als ein Stück Volksgut ihrer reichen Gemütswerte wegen auch in den mittleren und oberen Stufen der Primarschule eigentlich verwertet werden dürfe. Orts- und Bezirks schulrat sollen bei ihren Schulbesuchen auf die Einhaltung dieser erziehungsrätlichen Weisung achten.

Der st. gall. Kant. Lehrergesangverein animiert seine Mitglieder zu regem Probenbesuch und lädt auch weitere gesangliebende Lehrkräfte zur Teilnahme ein. Es ist vorgesehen, im Dezemberkonzert in der Tonhalle St. Gallen das Weihnachtsoratorium von Ernst Kunz zur Aufführung zu bringen.

An Lehrstellen sind z. Zt. frei: Uebungsschule am Seminar (für den altershalber zurücktretenden Jean Frei); St. Gallen: zwei Primarlehrer, zwei Arbeitslehrerinnen; Rorschach: Primarschule; Sekundarlehrer in Rheineck; Primarlehrer in evtl. Altstätten, Eichberg und Engelburg. **Lichtensteig** hat den Ausbau seiner Sekundarschule durch Anstellung eines dritten Lehrers, sprachlich-historischer Richtung, auf Frühling 1944 beschlossen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des KLV findet am 22. April in Buchs statt. Es ist mehr denn 25 Jahre her, seitdem die letzte Delegiertenversammlung in Werdenberg tagte, 1916 unter Präsident Schönenberger sprach der heute 80 Jahre alt gewordene Kollege Geisser, Unterwasser, über „Aufsatz und Rechnen“.

Aargau. **Aarg. kath. Erziehungsverein.** Der am 30. Dezember 1943 versammelte Vorstand konnte mit grosser Freude zur Kenntnis nehmen, dass mit Jahresende der Mitgliederbestand des Erziehungsvereins auf über 400 angewachsen ist. Man möchte so gerne feststellen, dass alle Lehrpersonen (Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen) dem Verein angehörten, wodurch dessen Wirksamkeit und Einfluss nach innen und aussen gestärkt werden könnte.

Die Wahl eines Protokollführers musste, da die Angelegenheit noch nicht spruchreif war, zurückgestellt werden.

Dem Domherr Meyer-Fonds wird künftig ein jährlicher Betrag zugewiesen, um so die Finanzierung von zweckbestimmten Abonnements der „Schweizer Schule“ sicherzustellen.

Gegenstand eingehender Besprechung waren die Lehrer-Ausgleichskasse und die Teuerungszulagen pro 1944.

Einem seit langem empfundenen Bedürfnis entgegenkommend, wird der Vorstand der nächsten Generalversammlung die Schaffung einer Vermittlungs- und Beratungsstelle empfehlen. Eine diesbezügliche Orientierung wird in einem Kurzreferat an der Generalversammlung, die auf Montag, 17. April, festgesetzt ist, gegeben werden. Die diesjährige Jahresversammlung wird in Wohlen stattfinden, um so den Vereinsmitgliedern und Freunden aus dem Freiamt besonders entgegenzukommen.

Die Aktion für die Erziehungssonntage scheint allmählich Früchte zu tragen. Es sind bis heute vier Sonntage angemeldet.

rr.

Thurgau. Das Fundament für die Teuerungszulagen 1944 ist vom Grossen Rat errichtet worden, als er am 4. Dezember 1943 beschloss, dass sein Beschluss vom 8. Mai 1943 über die Subventionierung der Teuerungszulagen an die Lehrerschaft auch für 1944 Geltung habe. Damit die Subventionen fliessen, müssen die Zulagen der Lehrerschaft denjenigen des Staatspersonals entsprechen. Die Ansätze (10% der Grundbesoldung plus Fr. 16.— im Monat für Ledige; 12% der Grundbesoldung plus Fr. 26.— Monatszulage plus Fr. 12.— Kinderzulage für Verheiratete) wurden hier bereits genannt. Die Beiträge an die Gemeinden belaufen sich wiederum auf 10 bis 85% je nach der Finanzlage der Gemeinde. Die im Besoldungsgesetz genannten 13 Klassen erhalten für die Teuerungszulagen folgende Beiträge: 1. Beitragsklasse 85%, 2. Kl. 80%, 3. Kl. 75%, 4. Kl. 65%, 5. und 6. Kl. 55%, 7. und 8. Kl. 40%, 9 und 10. Kl. 20%, 11., 12. und 13. Kl. 10%. An die Teuerungszulagen der Sekundarlehrer werden einheitlich 30% Staatsbeitrag ausgerichtet. Die Be-

messung der Teuerungszulagen und des Prozentsatzes für die Primarlehrer erfolgt auf der Grundlage einer Besoldung von Fr. 4000.— (auch wenn die wirkliche Besoldung darunter steht!). Für die Sekundarschule gelten Fr. 5500.—, für die Arbeitsschule je Abteilung Fr. 500.—. Für ledige Lehrkräfte der Primarstufe beträgt somit die Teuerungszulage wenigstens Fr. 592.—, der Sekundarschule Fr. 742.—, der Arbeitsschule Fr. 75.—. Für verheiratete Primarlehrer betragen die Zulagen Fr. 792.—, für Familien mit einem Kind Fr. 936.—, mit zwei Kindern Fr. 1080.—, mit drei Kindern Fr. 1224.—. Für die Sekundarlehrer sind die analogen Ansätze: Fr. 972.—, 1116.—, 1260.—, 1404.—. Für jedes weitere Kind kommen Fr. 144.— hinzu. Das Erziehungsdepartement hat in einem Rundschreiben an die Schulvorsteherinnen empfohlen, die neuen Teuerungszulagen (wie beim Staatpersonal) rückwirkend auf 1. September 1943 zu beschliessen. Einzelne Schulgemeinden sind diesem guten Rate bereits nachgekommen. Es ist aber zu bemerken, dass für die rückwirkende Aufbesserung vom 1. September bis 31. Dezember keine staatliche Nachsubventionierung erfolgt. Obwohl die Schulbehörden vom Erziehungsdepartement in Sachen Teuerungszulagen begrüßt worden sind, wird es gut sein, wenn die Lehrerschaft ihrerseits sich mit der Schulvorsteherin ebenfalls ins Einvernehmen setzt; denn „doppelt genäht“ ist sicherer und hält besser!

a. b.

Mitteilungen

Das Heilpädagogische Seminar an der Universität Fribourg

eröffnet nach Ostern 1944 seinen 10. Jahresskurs zur Ausbildung von Lehr- und Erzieherkräften für den Unterricht und die Betreuung mindersinniger, sinnesschwacher, geistesschwacher, schwererziehbarer, sprachgebrechlicher und entwicklungsgehemmter Kinder.

Auskunft, Statuten usw. durch das Heilpädagogische Seminar, Fribourg, Rue de l'Université 8, oder durch das Sekretariat des Instituts für Heilpädagogik, Luzern, Löwenterrasse 6. Anmeldefrist bis 15. März 1944.

HANS WIRTZ

Vom Gros zur Ehe

Die naturgetreue Lebensgemeinschaft
Lw. 314 S. Fr. 8.70
Das schönste Ehebuch
In jeder Buchhandlung erhältlich

Verlag Otto Walter AG Olten



Die Feinde Ihrer Lebensfreude, Kopfweh und Migräne, bekämpft erfolgreich

Contra-Schmerz

In allen Apotheken. 12 Tabletten Fr. 1.80